

Inserate.

Liquidation der Bern-Luzern-Bahn.

Klassifikation der Forderungen und Vertheilung der Masse, sowie nachträgliche Entscheide über Ansprachen.

Der Entwurf der Klassifikation der Forderungen und die Vertheilung der Masse liegt von heute an im Bureau der Masseverwaltung (Marktgasse Nr. 93, II. Stock) für die Gläubiger zur Einsicht auf.

Nach Vorschrift von Artikel 40 des Bundesgesetzes über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen wird dies den Gläubigern anmit zur Kenntniß gebracht mit dem Beifügen, daß allfällige Einsprachen gegen diesen Entwurf binnen 30 Tagen, vom Datum dieser Publikation an gerechnet, beim Masseverwalter schriftlich anzubringen sind.

Gleichzeitig wird mit Bezug auf die seit der Publikation vom 30. November 1876 erlassenen weiteren Entscheidungen über geltend gemachte Ansprachen nach Anleitung von Artikel 24 des citirten Gesetzes die ebenfalls mit dem 31. dieses Monats ablaufende 30tägige Frist zur Ergreifung des Rekurses an das Bundesgericht eröffnet.

Bern, den 1. Mai 1877.

[H 493 Y]

Der Masseverwalter:
Ed. Russenberger.

Gotthardbahn.

Mit dem 15. Mai nächsthin tritt auf unsern Linien der neue Personentarif mit modifizirten Hin- und Rückfahrtstaxen in Kraft. Derselbe kann auf allen Stationen eingesehen und bezogen werden.

Luzern, den 1. Mai 1877.

Die Direction der Gotthardbahn.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Mit 1. Mai 1877 kommen auf dem Gebiete der Jura-Bern-Luzern-Bahn die zwei- und mehrtägigen Lust- und Rundfahrtbillets zur Ausgabe wie solche in der besonders gedruckten und auf jeder Station angeschlagenen Publikation enthalten sind.

Unter Hinweisung auf dieselbe machen wir noch darauf aufmerksam, daß die Sonntagsretourbillets nach und von den Stationen des Dekretnetzes (IV. Sektion: Biel-Sonceboz-Tavannes-Chauxdefonds) mit der seit 1. Februar dieses Jahres eingetretenen Tax-Erhöhung der gewöhnlichen Personenbillets in Einklang gebracht wurden.

Bern, den 28. April 1877.

Die Direction.

Schweizerische Nordostbahn.

Die Taxen für Singen-Winterthur im provisorischen Gütertarif Winterthur-Main-Neckar-Bahn und Badische Bahn, vom 1. Februar 1876, ferner der 6. Nachtrag zum Gütertarif Main-Neckarbahn und Badische Bahn-Nordostbahn vom 15. März 1873 treten mit 30. Juli 1877 außer Kraft. An deren Stelle werden neue, später bekannt zu gebende Taxen treten.

Zürich, den 27. April 1877.

Die Direction der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit 15. Mai tritt als I. Nachtrag zum Tarif für den Güterverkehr zwischen Leipzig, Dresden und Gera einerseits und Basel und Schaffhausen anderseits via Lindau-Romanshorn vom 1. Dezember 1874 ein Spezialtarif für den Transport von Spiritus in Fässern in Ladungen von 10,000 Kilogramm pro Wagen ab Halle a./S. und Leipzig nach Basel in Kraft.

Exemplare dieses Spezialtarifes können bei unsern Güterexpeditionen Basel und Schaffhausen unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 25. April 1877.

Die Direction der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit dem Datum der Eröffnung der Linie Niederglatt-Baden der Nordostbahn, beziehungsweise der Linie Winterthur-Baden der schweizerischen Nationalbahn, wird für den internen Güterverkehr der Nordostbahn ein neuer Tarif in Kraft treten, welcher den entsprechenden Tarif vom 1. Juni 1872 ersetzen und theilweise höhere Taxen enthalten wird.

Zürich, den 25. April 1877.

Die Direction der Schweiz. Nordostbahn.

Publikation.

Gestützt auf den Bundesrathsbeschluß vom 10. Januar letzthin, betreffend die Einziehung und Außerkurssetzung der ^{100, 1000} feinen, die Jahrzahlen 1860, 1861, 1862 und 1863 tragenden schweizerischen Zwei- und Einfrankenstücke hat das Finanzdepartement unterm 20. gleichen Monats verfügt, daß bis auf Weiteres auch die Grenzzoll-, Post- und Telegraphenbureaux mit der Einziehung der dem Rückzug unterworfenen Münzen beauftragt seien.

Da die Einziehung, welche bisher kein erhebliches Ergebnis geliefert, bis Ende laufenden Jahres beendigt sein muß, so sieht sich das Finanzdepartement unter Hinweisung auf die Publikation vom 20. Januar laufenden Jahres zu der weitem Verfügung veranlaßt, daß die obenbezeichneten Zwei- und Einfrankenstücke bei den Zoll-, Post- und Telegraphenbureaux nur noch bis zum 30. Juni und bei den Hauptzoll- und Kreispostkassen bis Ende September nächsthin umgetauscht werden können.

Vom 1. Oktober bis Ende 1877 bleibt sodann nur noch die eidg. Staatskasse mit dem Umtausch genannter Münzen beauftragt, und es sind von jenem Zeitpunkt an allfällige bezügliche Sendungen direkte an dieselbe zu adressiren.

Dagegen werden die zurückziehenden Zwei- und Einfrankenstücke bei allen eidg. Kassen und Bureaux bis Ende dieses Jahres an Zahlungsstatt angenommen.

Sämmtliche eidg. Kassen und Bureaux sind angewiesen, keine eingezogenen Münzen mehr in Verkehr zu setzen, sondern dieselben zu den ihnen reglementarisch vorgeschriebenen Geldsendungen an ihre vorgesetzten Kassen zu verwenden.

Bern, den 21. April 1877.

Eidg. Finanzdepartement:
Hammer.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Zur Sicherstellung eines 5 % Anleihe von 5 Millionen Franken, welches für den Ausbau der zu verpfändenden Linien und für Vermehrung des Betriebsmaterials theils schon kontrahirt worden ist, theils noch aufgenommen werden soll, wünscht die Gesellschaft der

Vereinigten Schweizerbahnen

ihr Gesamtneuz, nämlich die Linien Rorschach-St. Gallen-Winterthur, Wallisellen-Uster-Rapperswil-Weesen-Sargans, Rorschach-Sargans-Chur, und Weesen-Glarus, in dem durch Artikel 9, Lit. a und b des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen beschriebenen Umfang im dritten Range zu verpfänden, unter Vorstellung der Hypothekarforderungen von nominell 30,000,000 und 15,000,000 Franken ersten und zweiten Ranges.

Gemäß Artikel 2 des vorerwähnten Bundesgesetzes wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiemit bekannt gemacht und eine mit Samstag den 19. künftigen Monats ablaufende Frist angesetzt, um beim Bundesrathe allfällig Einsprache dagegen zu erheben.

Bern, den 26. April 1877. [3]..

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Die Bundeskanzlei.

Weltausstellung in Paris von 1878.

Der schweizerische Bundesrath hat unterm 13. laufenden Monats zum Generalkommissär der schweizerischen Betheiligung an der Weltausstellung von 1878 den Herrn Eduard Guyer in Zürich gewählt. Herr Guyer hat mit dem 15. dies das Amt angetreten. Es sind nunmehr die auf diese Ausstellung bezüglichen Mittheilungen, Anfragen etc. an Herrn Guyer zu richten.

Bern, den 20. April 1877.

Schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

Bekanntmachung.

Das schweizerische Generalkonsulat in Rio de Janeiro hat dem Bundesrath mit Depesche vom 19. März 1877 zur Kenntniß gebracht, daß das gelbe Fieber in gedachter Stadt im Abnehmen begriffen sei, und daß die täglichen Todesfälle auf eine ganz geringe Zahl sich beschränken.

Bern, den 18. April 1877.

Die schweiz. Bundeskanzlei

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Telegraphist in St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 16. Mai 1877 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
 - 2) Ausläufer in Luzern. Jahresbesoldung Fr. 480, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 16. Mai 1877 bei dem Bureauchef in Luzern.
-
- 1) Bureauchef beim Hauptpostbureau Zürich. Anmeldung bis zum 11. Mai 1877 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
 - 2) Telegraphist in St. Niklaus (Wallis). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. Mai 1877 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
 - 3) Telegraphist in Sallavaux (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. Mai 1877 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
 - 4) Telegraphist in St. Gallen. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 8. Mai 1877 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
 - 5) Ausläufer beim Telegraphenbureau in Basel. Jahresbesoldung Fr. 480, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 8. Mai 1877 beim Chef des Telegraphenbureau in Basel.
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.05.1877
Date	
Data	
Seite	665-670
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 545

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.